

VERMÖGENSÜBERSICHT

mit Gewinnermittlung
durch Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 1. Januar 2019 zum 31. Dezember 2019

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.



Sehen. Beraten. Steuern.

VERMÖGENSÜBERSICHT

mit Gewinnermittlung
durch Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 1. Januar 2019 zum 31. Dezember 2019

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

8. Oktober 2020

Geschäftsführer: Petra Hartmann - Steuerberater
Ines Richter - Steuerberater
Marcus Trenner - Steuerberater

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

INHALT

BERICHT

- I. Auftrag und Auftragsdurchführung
- II. Rechtliche Verhältnisse
- III. Tätigkeitsbericht
- IV. Bescheinigung

JAHRESABSCHLUSS

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

ANLAGEN

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019 nach Konten
Einnahmen-Ausgabe-Überschussrechnung
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nach Konten
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

BERICHT

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter e.V. hat uns beauftragt, die Vermögensübersicht mit Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 zu erstellen.

Die beigefügte Vermögensübersicht mit Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung in der Fassung vom 8. Oktober 2020 wurde von uns aufgrund der von uns gefertigten Buchführung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erstellt.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte unter Berücksichtigung der steuerlichen Behandlung der Tätigkeitsbereiche eines Berufsverbandes nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip.

Die Arbeitsschritte und Ergebnisse haben wir im Einzelnen in Arbeitspapieren dokumentiert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der aktuellen Fassung maßgebend.

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

II. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Rechtsform: e.V.
Gründung: 22. November 2017
Sitz: Berlin
Anschrift: Friedrichstraße 119
10117 Berlin
Registereintrag: Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg
Registergerichts-Nummer: VR 36674 B
Datum der Eintragung: 11. Juni 2018
Satzung: gültig in der Fassung vom 22. November 2017
Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
Verbandszweck: Der Verband verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder, die gewerbsmäßig als Reiseveranstalter Schulfahrten veranstalten, zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten
Vorstandsvorsitzender: Carsten Herold
Stellvertretender Vorsitzender: Ingo Dobbert
Schatzmeister: Heiko Schmidt

Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Verein Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e. V. finanziert seine Tätigkeit aus jährlich erhobenen Mitgliedsbeiträgen und durch Weiterberechnung von Kosten an die Mitglieder. Die Mittel dürfen nur im Interesse der Satzung verwendet werden.

Der Verbandszweck wird erfüllt. durch die Vertretung und Vermittlung des Nutzens und der Vorteile der professionellen Veranstaltung von Schulfahrten durch Reiseveranstalter in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Verbänden und Dritten. Wichtig ist dabei die Vermittlung des pädagogischen und jugendpolitischen Nutzens außerschulischen Lernens im Rahmen von Schulfahrten.

Mit der einzureichenden Erklärung KstBer 1 für das Veranlagungsjahr 2019 wird eine Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG für das Veranlagungsjahr 2019 und folgende Jahre beantragt.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuer-Nr. 27/620/55775 geführt.

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

III. Tätigkeitsbericht

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Friedrichstr. 119, 10117 Berlin

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Friedrichstr. 119
10117 Berlin

Tel: +49 (351) 888 78 99
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

1. Verbandsstatistik

1.1. Geschäftsstelle und Vorstand

Die Geschäftsstelle des **Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter** hat Ihren Sitz in: **Berlin**

Die Geschäftsstelle dient lediglich als Meeting Point bzw. offizielle Anlaufstelle für Mitglieder oder Interessierte Kunden des Verbandes. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Vorstandes als Ansprechpartner für alle Mitglieder des Verbandes sowie interessierten zur Verfügung. Der ehrenamtlich tätige Vorstand setzt sich seit der Neuwahl im November 2019 aus folgenden 3 Mitgliedern zusammen:

Vorstandsmitglieder:	
1. Vorsitzender:	Carsten Herold
2. Vorsitzender:	Ingo Dobbert
3. Schatzmeister:	Heiko Schmidt

Der Vorstand wählte im Nachgang zur Mitgliederversammlung am 22.11.2019 Carsten Herold zum Vorsitzenden.

Funktion	Vorstandsmitglieder
Vorsitzender	Carsten Herold
2. stellv. Vorsitzender	Ingo Dobbert
Mitglied Vorstand	Heiko Schmidt

2.1. Entwicklung der Mitgliedsfläche und der Mitgliederzahlen

Zum Stichtag am 31.12.2019 waren im Verband satzungsgemäß organisiert:

- 7 ordentliche Mitglieder
- Im Jahr 2019 hat sich die Anzahl der Mitglieder zum Vorjahr nicht verändert

1.3. Haushaltsplan 2019

Für diese Startsituation 2017 und 2018 fand zwar die Gründung des Verbandes statt, jedoch begannen Aktivitäten verbunden mit Einnahmen und Ausgaben erst in 2019.

Zur Planung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2019 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2019 der Haushaltsplan 2019 bestätigt. Der Planansatz für 2019 orientierte sich, abgesehen von der Berücksichtigung des vollen Mitgliederbeitrages für den Bundesverband ausgabenseitig am Haushaltsplan 2018. Der Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband blieb konstant.

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Friedrichstr. 119, 10117 Berlin

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Friedrichstr. 119
10117 Berlin

Tel: +49 (351) 888 78 99
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

Tab. 1: Haushaltsplan 2019 des
Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter
Haushaltsplan 2019

Position	Titel	Abschluss 2018	Plan 2019	Abschluss 2018	Plan 2019
1	Ausgaben Haushaltsjahr 2019	-----		-----	40.000€
1.1	Personal (incl. AG-Anteil)	-----		-----	6.000€
1.2	Sachausgaben	-----		-----	10.000€
1.3	Investitionen	-----		-----	4.000€
1.4	Ausgaben Projekt	-----		-----	20.000€
Summe Ausgaben		-----		-----	40.000€
Einnahmen		-----		-----	46.000€
Überschuss		-----		-----	6.000€

2.2. Haushaltsabschluss 2019

Der im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 05.03.2019 bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde eingehalten.

Tab. 2: Haushaltsplan 2019 des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter
Haushaltsplan 2019

Position	Titel	Plan 2019	Abschluss 2019
1	Ausgaben Haushaltsjahr 2019	40.000€	39.180,53€
1.1	Personal (incl. AG-Anteil)	6.000€	5.891,92€
1.2	Sachausgaben	10.000€	12.704,36€
1.3	Investitionen	4.000€	-----
1.4	Ausgaben Projekt	20.000€	20.036,85€

www.schulfahrtenverband.de

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Friedrichstr. 119, 10117 Berlin

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Friedrichstr. 119
10117 Berlin

Tel: +49 (351) 888 78 99
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

Summe Ausgaben	40.000,00€	39.180,53€
Einnahmen	46.000,00€	46.306,30€
Überschuss	6.000,00€	7.125,77€

3. Aufgaben und Ziele der Verbandsarbeit

Der Bundesverbandführender Schulfahrtenveranstalter will schulischen Entscheidungsträger*innen die Vorteile vermitteln, die sich durch die Buchung einer Klassenfahrt bei darauf spezialisierten Veranstaltern ergeben. Weiterbildungsangebote sollen die Akzeptanz von Schulfahrten gerade auch bei jungen Lehrer*innen erhöhen und diese für die rechtlichen Rahmenbedingungen sensibilisieren. Obwohl das professionelle schulische Reisen heute im Schulalltag fest verankert ist, findet es bisher kaum Erwähnung in den Schulfahrtenerlassen der Bundesländer. Der „Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.“ setzt sich dafür ein, dies nachhaltig zu ändern.

4. Verbandsarbeit 2019

4.1. Arbeitsschwerpunkte der Verbandsarbeit 2019

20. Februar 2019

Im Bundestag dabei: Teilnahme an Anhörung „Kinder- und Jugendtourismus“
Stellungnahme des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter e. V.
Öffentliche Anhörung zum Kinder- und Jugendtourismus am 20.02.2019 im Deutschen Bundestag

05. März 2019

Mitgliederversammlung "Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e. V." in Berlin

7. März 2019

Bundesverband präsentiert sich auf ITB 2019 in Berlin seinen Partnern und der breiten Öffentlichkeit

05. Juli 2019

Mitgliederversammlung "Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e. V." in Berlin

Schreiben an Schulministerium Mecklenburg – Vorpommern
Betrifft: Bevorzugung der gemeinnützigen Träger für Schul- und Wanderfahrten (Deutsches Jugendherbergswerk / Deutscher Schullandheimverband): Kostenfreie Mitgliedschaft für alle Schulen bis 2023

17. Oktober 2019

In Amsterdam vor Ort: Befreiung von geplanter City Tax für Schulklassen

22. November 2019

Mitgliederversammlung "Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e. V." in Berlin

www.schulfahrtenverband.de



Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Friedrichstr. 119, 10117 Berlin

Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.

Friedrichstr. 119
10117 Berlin

Tel: +49 (351) 888 78 99
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

4.2. Vorstandsarbeit

Die ordentlichen Vorstandssitzungen des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter fanden am 05.03.2019, am 05.07.2019 und am 22.11.2019 statt.

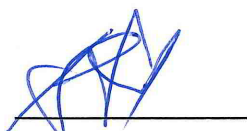
4.3. Öffentlichkeitsarbeit

Eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit ist von wesentlicher Bedeutung für die Außenwirkung des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter und wird vom Vorstand und vielen engagierten Mitgliedern des Verbandes umgesetzt.

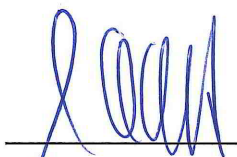
Neben einer gezielten Medienarbeit in Form von Positionspapieren sowie Telefoninterviews leisteten darüber hinaus Teilnahmen an externen Veranstaltungen einen wesentlichen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren wurde die Internetpräsenz kontinuierlich weiter ausgebaut.

4.4 Sonstiges

Berlin 06.10.2020



Carsten Herold
1. Vorsitzender



Ingo Dobbert
2. Vorsitzender



Heiko Schmidt
Schatzmeister

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

IV. Bescheinigung

Der vorliegende Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht mit Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 für den

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Berlin

wurde von uns aufgrund der von uns gefertigten Buchführung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung des Fördervereins erstellt.

Dresden, den 8. Oktober 2020

S B S
Hartmann + Trenner + Richter GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


Ines Richter
Steuerberater



JAHRESABSCHLUSS

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR		EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		A. VEREINSVERMÖGEN	
I. Bank	7.210,04	I. Jahresergebnis	7.210,04
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	7.210,04		7.210,04
<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

EUR

A. ZWECKBETRIEBE

Zweckbetriebe (Umsatzsteuerpflichtig)

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen aus Leistungen an Mitglieder	38.912,84
2. Ausgaben für Personal	
Löhne und Gehälter	4.950,00
Soziale Abgaben	1.576,92
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	
Entschädigungen	299,83
Kosten	3.600,00
Allgemeine Kosten Zweckbetrieb	20.501,11
Sonstige Kosten Zweckbetrieb	<u>774,94</u>
	31.702,80
 Gewinn/Verlust Zweckbetriebe	 <u>7.210,04</u>
 Gewinn/Verlust Zweckbetriebe	 <u>7.210,04</u>

B. JAHRESERGEBNIS

7.210,04

Berlin, den


Carsten Herold
Vorstandsvorsitzender


Ingo Dobbert
Stellvertretender Vorsitzender

ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nach Konten

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

Seite 1

AKTIVA

Bezeichnung

EUR

Bank

Bank

7.210,04

Summe Aktiva

7.210,04

VERMÖGENSÜBERSICHT vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nach Konten

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

Seite 2

PASSIVA

Bezeichnung

EUR

Jahresergebnis

JAHRESERGEBNIS

7.210,04

Summe Passiva

7.210,04

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
nach Konten

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Berlin

Seite 1

Bezeichnung	EUR	EUR
ZWECKBETRIEBE		
Einnahmen aus Umsatzerlösen		
aus Leistungen an Mitglieder		
Einn.aus Leistungen gegenüb.Mitgliedern	28.412,84	
Unechte Mitgliedsbeiträge	<u>10.500,00</u>	38.912,84
Löhne und Gehälter		
Aushilfslöhne		4.950,00
Soziale Abgaben		
Gesetzliche Sozialaufwendungen		1.576,92
Entschädigungen		
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten		299,83
Kosten		
Miete, Pacht		3.600,00
Allgemeine Kosten		
Zweckbetrieb		
Verwaltungskosten	3.056,73	
Messekosten	<u>17.444,38</u>	20.501,11
Sonstige Kosten		
Zweckbetrieb		
Rechts- und Beratungskosten	3.005,61	
Anteilige Umsatzsteuerzahlungen 2019	<u>2.230,67-</u>	774,94
JAHRESERGEBNIS		<hr/>
JAHRESERGEBNIS		7.210,04
		<hr/> <hr/>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

SBS

Hartmann + Trenner + Richter GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hohe Straße 55 · 01187 Dresden
+49 (0) 351 . 87 32 60
kanzlei@sbsdresden.de

www.sbsdresden.de